VERORDNUNG (EWG) Nr. 519/70 DES RATES

vom 17. März 1970

über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem am 29. Juli 1969 unterzeichneten Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr die assoziierten Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

In dem Beschluß, den der Rat über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt, müssen in bezug auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten die gleichen Bestimmungen vorgesehen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (3), wurde eine Handelsregelung für diese Erzeugnisse eingeführt, die bei der Einfuhr die Erhebung von Zöllen einerseits und von Abschöpfungen auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten andererseits vorsieht.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten dadurch nachkommen, daß sie bei den betreffenden Erzeugnissen mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten keine Zölle erhebt.

Außerdem ist es angezeigt, Ananaskonserven, Ananassäfte, Gemische von Ananas, Papayafrüchten und Grenadillen sowie Gemische von Ananas-, Papayafrucht- und Grenadillensaft von den Abschöpfungen auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten zu befreien.

(1) **ABl. Nr.** C 139 vom 28. 10. 1969, S. 51.
(2) **ABl. Nr.** L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(3) **ABl. Nr.** L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

Diese Maßnahmen müssen, sofern das Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft tritt, bis zum 31. Januar 1975 angewandt werden können, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Assoziierungsabkommen auslaufen müßte.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 2

Die Abschöpfung auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten wird bei der Einfuhr der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Ananaskonserven der Tarifstelle 20.06 B II a) 5 aa) und b) 5 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— Ananassaft der Tarifstelle 20.07 B II b) 5 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— Gemische von Ananas, Papayafrüchten und Grenadillen, in Konserven, der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 8 und b) 8 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— Gemische aus Ananas-, Papayafrucht- und Grenadillensaft der Tarifstelle ex 20.07 B II b) 8 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 866/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 989/69 (5), wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

(4) **ABl. Nr.** L 153 vom 1. 7. 1968, S. 17.
(5) **ABl. Nr.** L 130 vom 31. 5. 1969, S. 2.

Sie gilt jedoch für die Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten bis zum 31. Januar 1975, sofern das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Assoziierungsabkommen bzw. der Beschluß des Rates, der an die Stelle des Ratsbeschlusses vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Gemeinschaft [1] treten soll, spätestens am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

[1] **ABl. Nr.** 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.